

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 184 (27.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 184.

Zum Entwurf des Gesetzes
über

die Rechte der Gemeindebürger
nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der 118ten
öffentlichen Sitzung vom 19. October 1831.

Die hier nicht erwähnten Paragraphen werden nach den
Beschlüssen der ersten Kammer unverändert angenommen.

Beisatz zu §. 5.

„Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann
lebt, keinen Anspruch an die Bürgernuz-
zungen.“

(Das Uebrige im Entwurf der ersten Kammer fällt weg.)

Beisatz zu §. 15.

„In standes- und grundherrlichen Orten
muß auch der Standes- und Grundherr in
den Fällen der §§. 40. und 54. über die An-
nahmsgesuche gehört werden.“ *ic. ic.*

2) in den Städten Constanz *ic. ic.*

sowie Weinheim, Eberbach, Weberlingen
und Breisach in Sechshundert Gulden.

§. 34. a

Dieser neue Paragraph ist nicht anzunehmen.

§. 35.

Die Worte „vor der Aufnahme“ wegzustreichen.

§. 40.

„Ein Ausländer hat das Doppelte des Ver-
mögens eines Inländers nachzuweisen, und

das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer nachzuweisen, aber das doppelte, in §. 30. bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die im §. 31. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe verheirathet.

§. 42.

Dem Gemeinderath ic. ic.

Zusatz.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuss besteht, dieser Ausschuss, kann auch das Erforderniß des guten Lemunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 81.

Es muß hier heißen §. 42. statt: §. 15.

§. 90.

Der Satz „Ihm gehen“ ic. ic. wird dahin abgeändert:
 „Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren.“

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 24. October 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. A. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.